DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Eidgenössische
Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (Polizeiaufgabengesetz, PolAG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich das Vorhaben, die polizeilichen Aufgaben und Befugnisse des Bundes in einem Erlass zusammenzufassen. Zum unterbreiteten Entwurf des neuen Bundesgesetzes sehen wir aber noch folgenden Optimierungsbedarf:

A. Grundsätzliche Bemerkungen

Nach **Artikel 1 Absatz 2** des Gesetzesentwurfs sollen Regelungen zu polizeilichen Aufgaben (des Bundes), die in einem Spezialgesetz enthalten sind, vorbehalten bleiben. Dies würde allerdings der erklärten Absicht des Bundesrats zuwiderlaufen, die polizeilichen Aufgaben des Bundes im Interesse der Übersichtlichkeit und Transparenz neu in einem einzigen Gesetz zusammenzuführen. Wir sind der Ansicht, das vorgeschlagene Polizeiaufgabengesetz sollte sämtliche Polizeiaufgaben des Bundes regeln. Als wichtig erachten wir auch, dass das vorliegende Gesetzgebungsprojekt die vielen Berührungspunkte zwischen den Aufgaben der Polizeibehörden des Bundes und denjenigen der Kantone klärt. So geht aus dem Gesetzesentwurf nicht deutlich hervor, wann die Vorschriften des Bundesrechts und wann diejeni-

gen des kantonalen Rechts anwendbar sind. Insbesondere fragt sich, welches Recht gilt, wenn der Bund zur eigenen Unterstützung einen Kanton mit Aufgaben aus dem Bereich des Polizeiaufgabengesetzes betraut. Die Frage nach dem anwendbaren Recht stellt sich auch beim vorgesehenen Transfer von Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) in das neue Polizeiaufgabengesetz, da sich die BWIS-Bestimmungen nicht allein an die Bundesbehörden, sondern auch an die kantonalen Behörden richten.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs

Artikel 2

Die Begriffe "sicherheitspolizeilich" und "verwaltungspolizeilich" unterscheiden sich nicht klar genug voneinander. In der gesetzlichen Umschreibung des Begriffs "sicherheitspolizeilich" fehlt die in den Erläuterungen[1] enthaltene Präzisierung, wonach es um den Einsatz polizeilicher Massnahmen geht (inklusive unmittelbaren Zwang), während dies beim Begriff "verwaltungspolizeilich" durch die Erwähnung "verwaltungsrechtlicher Massnahmen" als Mittel der Gefahrenabwehr gemacht wurde.

Artikel 18

Absatz 1: Bei der Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane und Polizeistellen (Buchstabe a), Fremdenpolizeibehörden und anderen Behörden im Bereich des Ausländer- und Asylwesens (Buchstabe b) sowie der Behörden, die für die Rechtshilfe in Strafsachen zuständig sind (Buchstabe f), ist nicht klar, ob lediglich die betreffenden Behörden des Bundes oder auch diejenigen der Kantone gemeint sind. Es ist wichtig, im Gesetz ausdrücklich auch die jeweiligen Behörden der Kantone zur Zusammenarbeit zu verpflichten; so besteht eine bundesrechtliche Grundlage, auf welche die Kantone ihre Mitteilungen an den Bund abstützen können. Dies ist gerade dann erforderlich, wenn ihnen eine ausdrückliche kantonale Gesetzesgrundlage fehlt. Eine solche Ergänzung würde manchem Kanton eine gesetzliche Anpassung aus datenschutzrechtlichen Gründen ersparen. Aus Absatz 2 lässt sich nur indirekt herauslesen, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit wohl auch für die zuständigen Behörden der Kantone gelten soll. Demgegenüber ist die Sachlage in Artikel 20 klar, wo ausdrücklich auch die Kantone aufgeführt werden. Analog sollte auch Artikel 18 formuliert werden.

Artikel 23

[1] Erläuternder Bericht, S. 19

Diese Bestimmung soll vom BWIS in das neue PolAG transferiert werden, ohne ausdrücklich festzuhalten, dass mit dem Begriff "Polizeibehörden" auch diejenigen der Kantone gemeint sind. Den Kantonen würde so die rechtliche Grundlage zur Sicherstellung von Propagandamaterial entzogen, weil das PolAG im Wesentlichen nur für die Bundesbehörden gelten soll. Deshalb sollten in dieser Entwurfsbestimmung explizit sowohl die Polizeibehörden des Bundes als auch die der Kantone erwähnt werden, oder aber Artikel 13a BWIS wird dort belassen. Eine entsprechende Anpassung im letzteren Fall wäre auch betreffend Streichung von Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e BWIS notwendig.

Artikel 29

Die verdeckte Registrierung sollte auch im Auftrag der kantonalen *Strafverfolgungs*behörden möglich sein, nicht nur wie im Entwurf vorgeschlagen im Auftrag der kantonalen Polizeibehörden und der Bundes-Strafverfolgungsbehörden. Ferner sollte Artikel 29 mit dem Begriff der "gezielten Kontrolle" vervollständigt werden, denn die verdeckte Registrierung und die gezielte Kontrolle sind nicht dasselbe. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird Unklarheiten vorgebeugt. Auch in Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe j (automatisiertes Polizeifahndungssystem) sowie in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe f (N-SIS) sind beide Begriffe nebeneinander erwähnt.

Artikel 86 und 87

Als kantonale Behörden, welche Ausschreibungen durch fedpol veranlassen können, sind in Artikel 86 (RIPOL) nur die kantonalen Polizeibehörden, beim Artikel 87 (SIS) richtigerweise aber sowohl die kantonalen Polizei- als auch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden aufgeführt. Artikel 86 Absatz 3 sollte mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden ergänzt werden. Die beiden analogen Artikel verwenden unterschiedliche Begriffe und sollten daher in der Wortwahl harmonisiert werden, weil die Ausschreibungen in den beiden Systemen grundsätzlich auf Seiten der Auftraggeber gleichen Regeln folgen.

Anhang 3, Ziffer 6: Änderung von Artikel 1 des DNA-Profil-Gesetzes

Hier wurde offenbar übersehen, dass mit der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 auch das DNA-Profil-Gesetz geändert wurde. Dessen Artikel 1 Absatz 1 wurde mit einem zusätzlichen Buchstaben c. ergänzt (Identifizierung von unbekannten, vermissten und toten Personen ausserhalb von Strafverfahren). Mit der hier vorgeschlagenen erneuten Änderung würde diese zusätzliche Bestimmung wieder aufgehoben, obwohl die Artikel 4 – 7 des DNA-Profil-Gesetzes nachwievor diesen Anwendungsbereich von DNA-Profilen regeln. Folglich sollte in Artikel 1 Absatz 1 des DNA-Profil-Gesetzes lediglich Buchstabe b (Informationssystem des Bundes) gestrichen werden.

Anhang 3, Ziffer 7: Änderung von Artikel 6 des Zwangsanwendungsgesetzes

Neben der Durchsuchung von Räumen soll neu mit Buchstabe c auch das Betreten von Grundstücken geregelt werden. Ferner wird mit Buchstabe c^{bis} die Durchsuchung von Fahrzeugen und anderen beweglichen Sachen eingeführt. Demgegenüber sollen aber bei den besonderen Bestimmungen (Artikel 19 ff.) nur Regelungen für die Durchsuchung von Fahrzeugen und beweglichen Sachen, jedoch keine solchen für das Betreten von Grundstücken und das Durchsuchen von Räumen geschaffen werden. Für diese Massnahme wären aber gewiss auch Konkretisierungen, wie etwa die zulässigen Zwecke, der Beizug von berechtigten Personen, Mitteilungspflichten etc. festzulegen (vgl. z.B. § 31 Polizeigesetz Kanton BL oder § 37 Polizeigesetz Kanton ZH).

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Hinweisen dienen zu können, und bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Liestal, 9. März 2010

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Der Landschreiber: